

## Neue Modalitäten bezüglich des Lohnausgleichs

### Lohnausgleich festgeschrieben und indexiert

Der Lohnausgleich wird nicht mehr monatlich neu berechnet und ist nun indexiert. Der Lohnausgleich ist aber nach wie vor sozialversicherungs- und steuerpflichtig.

#### Neue Berechnungsmethode:

$$\text{Monatlicher Lohnausgleich} = \frac{\text{Jährliches Referenzgehalt - durchschnittliches Jahreseinkommen}}{12}$$

Das durchschnittliche Jahreseinkommen wird auf Basis des 1. Bruttojahreslohns nach der Wiedereingliederung berechnet.

Das jährliche Referenzgehalt entspricht dem durchschnittlichen Bruttoeinkommen während der 12 Monate vor dem Beschluss der Wiedereingliederung.

In der Berechnung des jährlichen Referenzgehalts sind einbezogen:

- das Bruttogehalt;
- aktuellen Boni und Zuschläge;
- Gratifikationen;
- Sachleistungen, die in bar ausgezahlt werden.

Von der Berechnung ausgeschlossen sind:

- Überstunden;
- Erstattungszahlungen für Nebenkosten.

Wenn ein wiedereingegliedertes Arbeitnehmer den Lohnausgleich bisher weniger als 14 Monate erhalten hat, wird der Lohnausgleich vorläufig berechnet und alle 3 Monate angepasst. Nach 14 Monaten wird der monatliche Lohnausgleich endgültig festgeschrieben.

Eine Änderung des monatlichen Lohnausgleichs erfolgt nur:

- bei einer Indexerhöhung (+ 2,5%);
- bei einer Änderung der Arbeitszeit oder des Arbeitsplatzes;
- während Zeiträumen, die nicht durch den Lohnausgleich erstattet werden (unbezahlter Urlaub, Elternurlaub, Zahlungsverweigerung bei Krankheit usw.);
- wenn das Bruttojahreseinkommen höher ist als das vor der Wiedereingliederung;
- wenn das Bruttojahreseinkommen und der Lohnausgleich zusammen das 5-fache des sozialen Mindestlohns (10.709,95 € / Monat) überschreiten.

### Zukünftige Lohnausgleichszahlungen

#### Ende November 2020

Der Arbeitnehmer in interner Wiedereingliederung erhält 2 Lohnausgleichszahlungen von der ADEM:

- 1) Lohnausgleich für September 2020, dessen Höhe sich nach dem Einkommen des wiedereingegliederten Arbeitnehmers richtet;
- 2) Lohnausgleich für November 2020, der jetzt festgeschrieben ist.

#### Ende Dezember 2020

Der Arbeitnehmer in interner Wiedereingliederung erhält 2 Lohnausgleichszahlungen von der ADEM:

- 1) Lohnausgleich für Oktober 2020, dessen Höhe sich nach dem Einkommen des wiedereingegliederten Arbeitnehmers richtet;
- 2) Lohnausgleich für Dezember 2020, der jetzt festgeschrieben ist ohne Abzug von Gehaltserhöhungen, die sich aus einer Laufbahnaufwertung aufgrund eines bestehenden, im Dezember 2020 geltenden Kollektivvertrags ergeben.

#### Ab Januar 2021

Der Arbeitnehmer in interner Wiedereingliederung erhält jeden Monat ohne Verzug seinen monatlichen Lohnausgleich. Gesetzliche, tarifliche und vertragliche Laufbahnanpassungen, Boni und Gratifikationen führen nicht mehr zu einer Kürzung.



### Neue strikte Verpflichtungen

Jede vergütete Nebentätigkeit muss der Gemischten Kommission gemeldet werden, andernfalls kann der Lohnausgleich sofort entzogen werden.

Geänderte Arbeitszeiten oder Arbeitsvereinbarungen ohne vorherigen Antrag bei der Gemischten Kommission können zum Entzug des Lohnausgleichs führen.

Geleistete Überstunden durch einen wiedereingegliederten Arbeitnehmer haben eine medizinische Neubewertung zur Folge.